



**Arbeitshilfe für die  
Erarbeitung des Berichts  
zur Nutzungsplanung**

# **Bericht nach Art. 47 RPV**

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)

### **Arbeitsgruppe AGR**

Anne-Aymone Richard (AGR, Co-Projektleiterin)

Nadine Dubi (AGR, Co-Projektleiterin)

Manuel Flückiger (AGR)

Ueli Stalder (AUE)

Pius Odermatt (beco)

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG

Fliederweg 10

Postfach 575

3000 Bern 14

### **Bearbeitung**

Kaspar Reinhard

Martin Lutz

## Vorwort

Zu jeder Planung gehört eine Berichterstattung, die aufzeigt, wie das Planungsergebnis zustande gekommen ist. Nur so können die Genehmigungsbehörden die Überlegungen nachvollziehen, die zum Resultat geführt haben. Diese Berichterstattung wird im Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 gefordert.

Mit der Annahme der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde ein Paradigmenwechsel vom Wachstum in die Fläche zur Siedlungsentwicklung nach innen vollzogen. Der dem revidierten RPG angepasste „Richtplan 2030“ des Kantons Bern zeigt auf, wie dieser Paradigmenwechsel im Kanton umgesetzt werden soll. Neben dem Kanton selber sind dabei vor allem die Gemeinden gefordert.

Aufgrund der neuen Zielsetzungen im RPG sind auch die Anforderungen an die Berichterstattung gestiegen. Art. 47 Abs. 2 der RPV verlangt insbesondere, dass im Bericht die Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen dargelegt werden und aufgezeigt wird, welche Massnahmen zu deren Mobilisierung ergriffen werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe (AHOP) soll eine Hilfestellung für die Berichterstattung bei allen Arten von Planungen bieten. Sie enthält primär eine Anleitung für den Berichtsaufbau. Die fachliche Abhandlung der vielfältigen Themen einer Planung selbst und die inhaltliche Erläuterung der verschiedenen Themen ist Aufgabe anderer Arbeitshilfen (zum Beispiel der AHOP „Siedlungsentwicklung nach innen“). Eine Checkliste soll den Planungsbehörden zusätzlich dazu dienen, sich auf die für die Planung relevanten Themen zu konzentrieren und zugleich sicherzustellen, dass alle wesentlichen Inhalte behandelt wurden.

In der Raumplanung gibt es nicht eine einzige „richtige“ Lösung. Sie ist immer das Resultat einer Interessenabwägung. Diese darzustellen und aufzuzeigen, warum die erarbeitete Lösung gut, zweckmässig und sinnvoll ist und welche Überlegungen oder Rahmenbedingungen dazu geführt haben, ist eine wichtige Aufgabe des Berichts nach Art. 47 RPV.

Wir hoffen, mit der vorliegenden AHOP den mit der Raumplanung beauftragten Behörden diese Aufgabe zu erleichtern.

Dr. Daniel Wachter

Amtsleiter

Amt für Gemeinden und Raumordnung



## **Inhalt**

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1 Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>2 Gegenstand und Abgrenzung</b>	<b>5</b>
<b>3 Interessenabwägung</b>	<b>8</b>
<b>4 Aufbau des Berichts – Grobstruktur</b>	<b>9</b>
<b>5 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln</b>	<b>10</b>
<b>Beilage</b> Checkliste	

## 1 Übersicht

### Einstieg ins Thema

Im Kanton Bern sind die Gemeinden zuständig für die Ortsplanung und erarbeiten die zur Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen. Dabei müssen die verschiedenen Interessen im Raum koordiniert und in der Planung verbindlich geregelt werden. Im Rahmen der übergeordneten Vorgaben definieren die Gemeinden ihre Entwicklungsvorstellungen und bilden diese in eigentümer- und behördenverbindlichen Planungsinstrumenten ab. Dabei sorgen sie für die Abstimmung raumplanerischer Entscheide zur Siedlungs-, Verkehrs- Landschafts- und Energieentwicklung untereinander sowie mit der Finanz- und Investitionsplanung und weiteren Gemeindeaufgaben.

Damit dieser Prozess nachvollzogen und die Recht- und Zweckmässigkeit der Nutzungsplanung geprüft werden kann, muss die Planungsbehörde in einem Bericht darlegen, wie sie sich mit den relevanten Themen auseinandergesetzt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe unterstützt Gemeinden (Kommissionen, Verwaltung, u.a.) und Fachleute beim Verfassen des Berichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV).

Die Arbeitshilfe ist ein flexibler Leitfaden für die Erstellung des Berichts nach Art. 47 RPV. Inhalt und Umfang des Berichts sind stark abhängig vom jeweiligen Planungsvorhaben. Weiter ist die Arbeitshilfe als Empfehlung zu verstehen.

### Adressat

Der Bericht nach Art. 47 RPV hilft folgenden Akteuren:

- Für die Planungsbehörde fördert er das Verständnis und damit die Umsetzung der Planungsziele, gewährleistet den Wissenstransfer für nachfolgende Behördengenerationen und dient der Qualitätsförderung und -kontrolle.
- Für die Bevölkerung stellt er eine unverzichtbare Grundlage für die Information und Mitwirkung dar.
- Dem Kanton dient er zur Beurteilung der Zweck- und Rechtmässigkeit der Nutzungsplanung.

Der Bericht nach Art. 47 RPV ist somit das zentrale Instrument, um Ablauf, Ziele, Abwägung der betroffenen Interessen und letztlich die Entscheide des gesamten Planungsprozesses transparent und nachvollziehbar darzulegen.

### Aufbau des Berichts

Die Inhalte eines Berichts nach Art. 47 RPV unterscheiden sich je nach Planungsvorhaben stark. Trotzdem kann eine einheitliche Grobstruktur empfohlen werden, welche sich in der Praxis bewährt hat und der entsprechenden Planung angepasst werden kann.

- 1 Planungsgegenstand
  - 2 Planungsziele
  - 3 Planungsmassnahmen
  - 4 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen
  - 5 Auswirkungen der Planung
  - 6 Planerische Beurteilung und Würdigung
  - 7 Planerlassverfahren
- Anhang

### Checkliste

Die beiliegende Checkliste erleichtert zu Beginn einer Planung die Ermittlung relevanter Themen.

## 2 Gegenstand und Abgrenzung

Jeder Nutzungsplan, ob Zonenplan, Überbauungsordnung, Uferschutzplan oder Erschliessungsplan, ist das Resultat eines Planungsprozesses. Damit dieser Prozess nachvollzogen, die Auswirkungen beurteilt und die Recht- und Zweckmässigkeit der Nutzungsplanung geprüft werden können, muss die Gemeinde als zuständige Planungsbehörde gestützt auf Artikel 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde einen Bericht verfassen. Der Bericht nach Art. 47 RPV ist somit zwingender Bestandteil jeder Nutzungsplanung.

### Zweck

Im Bericht legt der Gemeinderat die Interessenabwägung bezüglich des Planungsvorhabens offen. Er zeigt insbesondere auf, wie er die raumplanerischen Interessen innerhalb der übergeordneten Rechts- und Planungsgrundlagen, der Umweltschutzgesetzgebung und den kommunalen Zielen wahrnimmt. Für die Planungsbehörde fördert er das Verständnis und damit die Umsetzung der Planungsziele, gewährleistet den Wissenstransfer für nachfolgende Behördengenerationen und dient der Qualitätsförderung und -kontrolle. Der Bevölkerung dient der Bericht als Grundlage für die Information und Mitwirkung. Weiter ist er eine wichtige Grundlage bei Interpretationsfragen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsinhalte.

Der Bericht soll sich auf das Wesentliche konzentrieren. Nicht ein möglichst umfassender Bericht ist das Ziel, sondern die nachvollziehbare und verständliche Dokumentation der zentralen Fragestellungen des Planungsvorhabens.

Im Zentrum soll die Auseinandersetzung mit den Planungsmassnahmen sowie ihren positiven und / oder negativen Auswirkungen stehen. Dabei soll nachgewiesen werden, wie die wesentlichen Entscheide zustande gekommen sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV ist somit das zentrale Instrument, um Ablauf, Ziele, Abwägung der betroffenen Interessen und letztlich die Entscheide des Planungsprozesses transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Art. 47 RPV ist die Rechtsgrundlage des Berichts und zeigt, welche Inhalte zwingend behandelt werden müssen:

### Rechtliche Grundlage

#### **Art. 47 RPV** Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

- 1 Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.
- 2 Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

## Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Die Pflicht zur Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten wird in Art. 2 RPV festgelegt und präzisiert:

### Art. 2 RPV Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

- 1 Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:
  - a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
  - b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
  - c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
  - d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
  - e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.
- 2 Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig.
- 3 Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

## Checkliste, relevante Arbeitsthemen

Die Checkliste erleichtert den verantwortlichen Gemeindevertretern/-innen bei einem Planungsvorhaben den Arbeitsbeginn. Wichtige Arbeitsthemen lassen sich von Unwichtigen in einer einfachen Relevanz-Beurteilung trennen. Die Hauptkonfliktpunkte werden in kurzer Zeit erkannt und gestützt darauf kann das weitere Vorgehen festgelegt werden.

Die relevanten Arbeitsthemen müssen im Bericht nach Art. 47 RPV abgehandelt werden. Die Relevanz der einzelnen Themen ist jedoch für jede Planung sehr unterschiedlich. So stehen bei einer Ortsplanungsrevision generelle Themen (Siedlungsentwicklung nach innen, Bodennutzungen, Fruchtfolgeflächen, u.a.) und bei Überbauungsordnungen projektspezifische Themen (Bebauung, Erschliessung, Umweltauswirkungen, u.a.) im Vordergrund. Nicht relevante Arbeitsthemen müssen im Bericht nicht erwähnt werden. Falls die Relevanz eines Themas unklar ist, sind weitere Abklärungen notwendig oder zu begründen, weshalb der Aspekt nicht behandelt wurde.

Weiter enthält die Checkliste Hinweise auf Arbeitsthemen anderer Sachbereiche und weitere dienliche Grundlagen, Internet-Verknüpfungen zu Arbeitshilfen für die Ortsplanung (AHOP) und Massnahmeblätter des kantonalen Richtplans. Die beiliegende Checkliste ist nicht abschliessend und muss je nach Planungsvorhaben um die relevanten Themen erweitert werden.



Der Umfang des Berichts nach Art. 47 RPV soll sich auf das Wesentliche beschränken, indem die relevanten Themen zu Beginn mithilfe der Checkliste ermittelt und in einer Gesamtschau beleuchtet werden. Der Umfang variiert je nach Planungsvorhaben stark. Ziel ist eine prägnante und nachvollziehbare Dokumentation mit den zentralen Fragestellungen des Planungsvorhabens. Fehlen im Bericht nach Art. 47 RPV jedoch Aussagen zu den zentralen Fragestellungen, wird der Bericht von der kantonalen Genehmigungsbehörde als unvollständig erachtet und kann zurückgewiesen werden.

## **Umfang**

Der Bericht richtet sich nicht nur an Fachleute, sondern auch an direkt Beteiligte und an die Bevölkerung. Aus diesem Grund muss beim Verfassen des Berichts besonders auf die Verständlichkeit Wert gelegt werden. Eine einfache Sprache, die Erläuterung der Fachausdrücke und Abkürzungen sowie einfache Erklärungen der Abläufe und Abhängigkeiten unterstützen dies. Die Formulierung soll prägnant, die Darstellung übersichtlich und mit aussagekräftigen Fotos, Grafiken und Plänen illustriert werden.

## **Verständlichkeit**

Das kantonale Recht sieht gemäss Art. 111 Abs. 2 Bauverordnung (BauV) vor, dass auch bei kommunalen und regionalen Richtplanungen ein Bericht zu erstellen ist. Dieser technische Bericht gibt Auskunft über die verwendeten Grundlagen, welche für die Richtplaninhalte bestimmend sind, und die verfolgten Planungsabsichten sowie die Auswirkungen. Der technische Bericht zu Richtplanungen kann sich im Aufbau und den Inhalten an den Bericht nach Art. 47 RPV anlehnen.

## **Bericht zu Richtplanungen**

Eine besondere Situation ergibt sich bei Vorhaben, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Der zur Umweltverträglichkeitsprüfung dazugehörige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist im Gegensatz zum Bericht nach Art. 47 RPV von den Gesuchstellern zu erarbeiten. Massgebend für Inhalt und Aufbau ist das UVP-Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die im UVB behandelten Belange müssen im Bericht nach Art. 47 RPV nicht wiederholt werden, jedoch sind die Erkenntnisse des UVB in den Gesamtzusammenhang einzuordnen und zu kommentieren.

## **Umweltverträglichkeitsbericht**

### 3 Interessenabwägung

#### Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 3 RPV sind die Behörden verpflichtet, in Bezug auf ihre Planungs-massnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen:

#### Art. 3 RPV Interessenabwägung

- 1 Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:
  - a. die betroffenen Interessen ermitteln;
  - b. Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
  - c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.
- 2 Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

#### Durchführung und Darlegung

Im Rahmen von Nutzungsplanungen ist es normal, dass divergierende Ziele und Interessen aufeinander treffen. In all diesen Fällen ist eine fundierte Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen Interessen nicht nur ermittelt, beurteilt und berücksichtigt werden, sondern auch die Prüfung von all-fälligen Alternativen aufgezeigt und ihre Abwägung im Bericht offen dargelegt werden muss.

- 1. Schritt Die Interessen ermitteln:** Zuerst muss eine Auslegeordnung der be-rührten öffentlichen und privaten Interessen erstellt werden. Dies bein-haltet auch relevante öffentliche Interessen ausserhalb der Raumpla-nung sowie die Interessen von Bevölkerung und Wirtschaft.
- 2. Schritt Die Interessen beurteilen:** In einem zweiten Schritt geht es darum, die ermittelten Interessen zu beurteilen. Es muss aufgezeigt werden, wel-chen Stellenwert die verschiedenen Interessen im konkreten Fall haben und wie sie eingeschätzt werden. Es ist zu bestimmen, inwiefern die Verwirklichung eines Interesses wünschbar erscheint.
- 3. Schritt Die Interessen abstimmen:** In einem dritten Schritt müssen die ver-schiedenen Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Planungsziele gegeneinander abgewogen werden. Auch das Prüfen von all-fälligen Alternativen und Varianten gehört zu diesem Schritt. Das Planungsvorhaben ist so zu optimieren, dass die Interessen möglichst umfassend berücksichtigt werden können, ohne dabei die spezifischen planerischen Zielsetzungen zu gefährden.

Schliesslich muss die durchgeführte Interessenabwägung im Bericht transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. Die Interessenabwägung ist als solches kein ei-genes Kapitel im Bericht, sondern erfolgt in den Kapiteln „Auswirkungen der Pla-nung“ und „Planerische Beurteilung und Würdigung“.

## **4 Aufbau des Berichts – Grobstruktur**

Der Bericht nach Art. 47 RPV sollte eine logische Gliederung und klare Struktur aufweisen. Ein übersichtlicher Aufbau mit ansprechender Gestaltung und prägnanten Abbildungen zeugt von Kompetenz der Planungsverantwortlichen und schafft damit Vertrauen. Die Grobstruktur ermöglicht es weiter, den Planungsprozess kontinuierlich fortzuschreiben und zu ergänzen. Zudem erleichtert eine einheitliche Gliederung das Erstellen und das Lesen der Berichte.

### **Aufbau**

Die Inhalte eines Berichts nach Art. 47 RPV unterscheiden sich je nach Planungsvorhaben stark. Trotzdem kann eine einheitliche Grobstruktur empfohlen werden, welche sich in der Praxis bewährt hat und der entsprechenden Planung angepasst werden kann:

### **Grobstruktur**

- 1 Planungsgegenstand**
  - 2 Planungsziele**
  - 3 Planungsmassnahmen**
  - 4 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen**
  - 5 Auswirkungen der Planung**
  - 6 Planerische Beurteilung und Würdigung**
  - 7 Planerlassverfahren**
- Anhang**

## 5 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

Je nach Planungsvorhaben ergeben sich unterschiedliche thematische Fragestellungen, welche vertieft abgeklärt und dargelegt werden müssen. Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln der Grobstruktur zeigen mögliche relevante und damit zu bearbeitende Themenbereiche.

Bei Unklarheiten und zur Beantwortung von Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Orts- und Regionalplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

### 1 Planungsgegenstand

Einleitend ist kurz und prägnant der Planungsgegenstand einzuordnen.

- **Ausgangslage:** Zum Verständnis der Planung ist es wichtig, zu Beginn die Ausgangslage nachvollziehbar zu beschreiben. Einerseits soll das Vorhaben beschrieben, andererseits können die durch das Vorhaben betroffenen kommunalen Planungsinstrumente (z.B. Richtpläne; Zonenplan und Baureglement; Überbauungsordnungen; usw.) aufgelistet werden. Auf unbedeutende geschichtliche Hintergründe ist jedoch zu verzichten. Weiter soll ersichtlich werden, ob es sich bei der vorliegenden Planung um eine Revision oder Teilrevision handelt.
- **Anlass / Auslöser / Revisionsgründe:** Die Beweggründe, weshalb eine Planung ausgelöst wurde, sind zu nennen. Dazu gehören bspw. die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben oder übergeordneten Anweisungen; wesentlich geänderte Verhältnisse, neue Zielsetzungen oder neue Leitvorstellungen; neue räumliche Konflikte und neuer Abstimmungsbedarf; Gebietsentwicklungen oder Umstrukturierungen sowie private oder öffentliche Vorhaben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Planbeständigkeit. Dieser Aspekt sollte bereits zu Beginn des Verfahrens geklärt werden, denn bei allfälligen rechtlichen Auseinandersetzungen wird der Rechtssicherheit hohes Gewicht beigemessen.
- **Übergeordnete Rahmenbedingungen:** Für das Planungsvorhaben sind die gesetzlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen zu nennen. Dabei müssen die übergeordneten Ziele und Grundsätze; die Konzepte und Sachpläne des Bundes, des Kantons und der Regionen sowie die kantonalen und regionalen Richtpläne berücksichtigt werden.
- **Planungsorganisation:** Die wichtigsten an der Planung beteiligten Akteure (Behörden, Kommissionen, Interessenvertreter, Planer, u.a.) werden mit einer Übersicht über die Planungsorganisation offengelegt. Dadurch werden Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner ersichtlich, welche den kantonalen Behörden direkte Rücksprachen ermöglicht. Bei komplexen Planungsvorhaben soll zudem der Bezug zu anderen Planungen sowie weitere wichtige Abhängigkeiten aufgezeigt werden.

Die jeweiligen Entwicklungsabsichten bzw. die politisch konsolidierten Planungsziele, welche mit dem Planungsvorhaben umgesetzt werden sollen, müssen genannt werden. Dabei sind die Ziele klar verständlich zu formulieren. Neben eigene Zielsetzungen können auch Ziele aus dem Raumplanungsgesetz (RPG) oder dem kantonalen Richtplan abgeleitet werden.

## **2 Planungsziele**

In diesem Kapitel sind die einzelnen Planungsinstrumente sowie deren Inhalte / Massnahmen zu erläutern. Diese unterscheiden sich je nach Planungsvorhaben stark. Die Erläuterungen zu den Inhalten sollen sich jeweils auf die einzelnen Planungsinstrumente beziehen oder themenbezogen (bspw. Siedlung, Landschaft und Freiraum, Verkehr, Umwelt, Kulturgüter) gegliedert werden. Die im Plan oder Reglement vorgesehenen Festlegungen können so einfacher nachvollzogen werden.

## **3 Planungsmassnahmen**

Das Planungsvorhaben ist hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht (RPG, USG, NHG, GSchG, WaG, BauG, u.a.) und den übergeordneten Planungsinstrumenten zu überprüfen (z.B. Konzepte und Sachpläne des Bundes, der Kantone und der Regionen; kantonale und regionale Richtpläne sowie Nutzungspläne des Kantons und der Regionen). Insbesondere müssen die Vorgaben des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne berücksichtigt werden. Weiter muss dargelegt werden, wie die Planung die Entwicklungs- bzw. Leitbildziele der Gemeinde unterstützt.

## **4 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen**

Dieses Kapitel befasst sich mit den relevanten Auswirkungen, welche das Planungsvorhaben auslöst und den bereits mithilfe der Checkliste als relevant eruierten Arbeitsthemen. Die einzelnen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Massnahmen sind zu erläutern. Dabei müssen die Interessenabwägung sowie die daraus folgenden Konsequenzen auf die Ausgestaltung der einzelnen Planungsmassnahmen dokumentiert werden. Zusätzliche Dokumente (z.B. Lärmgutachten, Verkehrsgutachten, Inventar, u.a.), welche zur Abklärung sowie als Grundlagen verwendet wurden, sollten dem Bericht als Anhang beigelegt werden.

## **5 Auswirkungen der Planung**

## 6 Planerische Beurteilung und Würdigung

Wurden für einzelne Themen die Interessenabwägung nicht bereits im Kapitel „Auswirkungen der Planung“ dargelegt, so müssen diese in der planerischen Beurteilung ergänzt werden. Schliesslich ist die erarbeitete Planung bezüglich der gewählten Lösung und der beabsichtigten Planungsziele zu würdigen. Im Sinne eines Ausblickes müssen Überlegungen zum Vollzug und zur Umsetzung der Planungsinhalte festgehalten werden. Folgenden Themen sind während der Planung und damit im Bericht nach Art. 47 RPV besonderer Aufmerksamkeit zu schenken:

- **Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten:** Welcher Beitrag zugunsten der Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität sowie Freiraumversorgung geleistet wird und wie die hinreichende Versorgung mit Einrichtungen im öffentlichen Interesse sichergestellt wird, muss im Bericht aufgezeigt werden. Dabei sind die geprüften Alternativen aufzuzeigen und die Aussagen über die Gemeindegrenze hinaus abzustimmen und darzulegen. Im Weiteren müssen die Anliegen der Walderhaltung, des Biotop-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie zum Schutz vor Naturgefahren berücksichtigt werden.
- **Nachweis der haushälterischen Bodennutzung:** Im Bericht nach Art. 47 RPV ist aufzuzeigen, inwiefern mit der vorliegenden Planung der Boden haushälterisch genutzt wird. Dabei müssen die Überlegungen, welche zur Planungsmassnahme geführt haben, erläutert werden. Diese können bspw. mit Kapazitätsberechnungen belegt und dem Bericht angehängt werden. Weiter muss dem Schutz des Kulturlandes Rechnung getragen werden.
- **Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven:** Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV wird ausdrücklich verlangt, dass vom Planungsträger dargelegt wird, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und mit welchen Massnahmen diese verfügbar gemacht bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden.
- **Abstimmung Siedlung und Verkehr:** Es muss nachgewiesen werden, wie die vorgesehenen Nutzungen (z.B. Wohnen, Arbeiten, Versorgung) mit den vorhandenen und geplanten Infrastrukturkapazitäten sowie den Erschliessungsgütern des öffentlichen Verkehrs abgestimmt sind. Von Interesse sind dabei insbesondere Massnahmen zur Verkehrslenkung und -reduktion, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie der Nachweis, dass die Infrastruktur einen allfälligen Mehrverkehr aufnehmen kann.
- **Ausgleich von Planungsvorteilen:** Entstehen planungsbedingte Vorteile, so muss der Mehrwert ausgeglichen und der Ertrag aus der Mehrwertabgabe grundsätzlich zweckgebunden verwendet werden. Bei wesentlichen Planungsvorteilen sind diese im Bericht zu erwähnen.
- **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Planungen lösen immer Kosten aus. Zu berücksichtigen sind Investitionskosten (Planung, Landerwerb, Errichtung) und Folgekosten (Betrieb, Unterhalt, Kapitaldienst, indirekte Folgekosten). Die mit einer Planung verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. der Wirtschaftlichkeit soll generell Rechnung getragen werden.
- **Gesellschaftliche Auswirkungen:** Planungsvorhaben können soziale Ungleichheiten verstärken oder aber zu einem gewissen Grad ausgleichen. Bspw. kann es zu einer Erhöhung der Wohnungspreise kommen, was eine Verdrängung der vorhandenen Bewohner/Innen zur Folge haben kann (Gentrifizierung) oder in einem Gebiet kommt es zum Vorgang einer Entmischung nach bestimmten Merkmalen (Segregation). Themen wie Gentrifizierung und Segregation sind zu berücksichtigen und entsprechende Massnahmen dagegen darzulegen.

Dieses Kapitel orientiert in kurzer Form über die einzelnen Schritte des Planerlassverfahrens. Die einzelnen Schritte sind gemäss Stand der Planung kontinuierlich zu ergänzen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Information und Mitwirkung zu (Art. 4 RPG). Der Bericht nach Art. 47 RPV informiert über folgende Punkte des Planerlassverfahrens:

## 7 Planerlassverfahren

- **Voranfrage (Art. 109a BauV):** Wurde von der Gemeinde zu Beginn der Planungsarbeiten beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Voranfrage eingereicht, so ist kurz auszuführen, wann die Voranfrage eingereicht wurde, welche Abklärungsfragen sie beinhaltet und welche Ergebnisse die Antwort des Kantons beinhaltet.
- **Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG):** Zeitpunkt, Form, Ablauf und Ergebnisse zu Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind zusammenfassend aufzuführen. Bei kleineren Planungsvorhaben, oder wenn nur wenige Mitwirkungsbeiträge vorliegen, können die Ergebnisse direkt in den Bericht nach Art. 47 RPV integriert werden. Bei umfangreicheren Mitwirkungen empfiehlt es sich, den Ablauf der Mitwirkung im Bericht zu erläutern, die Mitwirkungsbeiträge und deren Behandlung jedoch als separaten Mitwirkungsbericht beizulegen.
- **Vorprüfung (Art. 59 BauG):** Im Bericht sind Zeitpunkt und Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung zu erläutern. Falls die Vorprüfung zu wesentlichen Änderungen der Planung geführt hat, so müssen diese kurz beschrieben werden. Der offizielle Vorprüfungsbericht kann dem Bericht beigelegt werden.
- **Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG):** Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist zu dokumentieren. Wurden Einsprachen eingereicht, so sind Anzahl und Sachverhalt aufzuführen. Weiter muss erläutert werden, wie die einzelnen Einsprachen behandelt wurden und ob sie zu einer Änderung der Planung geführt haben. Je nach Umfang und Relevanz können die Einsprachen in einem separaten Dokument behandelt und dem Bericht nach Art. 47 RPV beigefügt werden.
- **Beschluss (Art. 66 BauG):** Zuständigkeit und Zeitpunkt des Beschlusses müssen im Bericht aufgeführt werden.

Der Bericht kann durch Anhänge oder Beilagen ergänzt werden sofern dies notwendig ist. Oft handelt es sich dabei um zusätzliche Dokumente, welche für die Argumentation bzw. den Nachweis wichtig sind oder aus Platzgründen nicht in den Bericht integriert werden sollen. Häufigste Beispiele sind:

## Anhang

- Nachweis Bauzonenreserve und Mindestdichte (Massnahmeblatt A\_01)
- Erkenntnisse zur Siedlungsentwicklung nach innen (Geoprodukt SEin)
- Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung
- Gutachten (z.B. bzgl. Lärm oder Verkehr)
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht